

**Nachtrag 1 zur Herstellererklärung Chipkartenterminal medCompact
eHealth BCS Version 02.00 vom 19.03.2010**

Der Hersteller


Hypercom GmbH
Konrad – Zuse - Str. 19 – 21
D-36251 Bad Hersfeld

erklärt hiermit gemäß § 17 Abs. 4 Satz 2 SigG¹ in Verbindung mit
§ 15 Abs. 5 Satz 1 SigV² unter Berücksichtigung der Übersicht
über geeignete Algorithmen³, dass die o. g. Herstellererklärung
durch diesen Nachtrag⁴ erweitert wird und, dass sein Produkt


Chipkartenterminal
medCompact eHealth Card Terminal BCS
Version 02.00

die Anforderungen des Signaturgesetzes und der
Signaturverordnung an eine Signaturanwendungskomponente als
Teil-Signaturanwendungskomponente erfüllt.

Bad Hersfeld, den 20.01.2011



P. Vesco, Geschäftsführer



B. Räch, COO

Dieser Nachtrag zur Herstellererklärung in Version 1.1 mit der
Dokumentenummer GE003248 besteht aus 2 Seiten.

¹ Signaturgesetz vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 876), zuletzt geändert durch Artikel 4 des
Gesetzes vom 17. Juli 2009 (BGBl. I S. 2091)

² Signaturverordnung vom 16. November 2001 (BGBl. I S. 3074), zuletzt geändert durch
die Verordnung vom 15. November 2010 (BGBl. I S. 1542)

³ Bekanntmachung zur elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz und der
Signaturverordnung (Übersicht über geeignete Algorithmen). Geeignete Algorithmen zur
Erfüllung der Anforderungen nach § 17 Abs. 1 bis 3 SigG in Verbindung mit Anlage 1
Abschnitt 1 Nr. 2 SigV vom 22. Dezember 2010. (Wird in Kürze im Bundesanzeiger
veröffentlicht.)

⁴ Weitere Nachträge werden nicht berücksichtigt. Nachträge werden nicht kumuliert.

Dokumentenhistorie

<u>Version</u>	<u>Datum</u>	<u>Autor</u>	<u>Bemerkung</u>
1.0	14.01.2011	Ronsdorf	Initiale Version
1.1	20.01.2011	Ronsdorf	Korrekturen

1 Fachliche Zusammenfassung der Änderungen

Aufgrund der Bekanntmachung zur elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz und der Signaturverordnung (Übersicht über geeignete Algorithmen) vom 22. Dezember 2010 gelten neue Mindestzeiträume der Gültigkeit von geeigneten Algorithmen.

Für die Signatur des sicheren Firmware-Downloads des Hypercom medCompact eHealth Card Terminal BCS Version 02.00 werden der RSA Algorithmus mit einer Schlüssellänge von 2048 Bit und der Hash Algorithmus SHA-256 eingesetzt.

Diese sind nach derzeitigem Stand bis Ende 2017 als geeignet anzusehen und befristen die Gültigkeit der Herstellerklärung.

2 Änderungen

Im Folgenden werden die Änderungen/Ergänzungen gegenüber der auf der Titelseite genannten Herstellererklärung aufgeführt.

2.1 geändert: Kapitel 7. Gültigkeit der Herstellererklärung

Folgende Textpassage:

Diese Herstellererklärung ist befristet bis 30.09.2011. Sie wird ersetzt durch die bis (spätestens) dann erstellte Bestätigungsurkunde des BSI.

wird durch:

Diese Erklärung ist bis zu ihrem Widerruf, längstens jedoch bis zum 31.12.2017 gültig. Der aktuelle Status der Gültigkeit der Erklärung ist bei der zuständigen Behörde (Bundesnetzagentur, Referat Qualifizierte Elektronische Signatur – Technischer Betrieb) zu erfragen.

ersetzt.

Ende des Nachtrags 1 zur Herstellererklärung